

Entscheidung  
In dem Statutenstreitverfahren  
3/1994/St

auf Antrag des  
Stadtverbands M., vertr. durch den Vorsitzenden W.,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

Beteiligt:  
SPD-Unterbezirk M., vertreten durch den Vorsitzenden S.,

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

Bevollmächtigt: UB-Geschäftsführer H.,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 25. März 1994 in Bonn unter Mitwirkung  
von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,  
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

Der als "Berufung" bezeichnete Einspruch gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission  
W. wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Mit seinem Rechtsbehelf vom 14. Dezember 1994, der - wie der Antragsteller nach Rückfrage  
ausdrücklich klargestellt hat - als "Berufung" an die Bundesschiedskommission behandelt  
werden soll, wendet sich der Antragsteller gegen einen Beschluß der Bezirksschiedskommission

des SPD-Bezirks W. vom 8. Dezember 1994, mit dem ein vom Antragsteller anhängig gemachtes Statutenstreitverfahren eingestellt wurde, weil sich das Verfahren erledigt habe.

In dem Verfahren hatte der Antragsteller den Beschluß des SPD-Unterbezirks M. angegriffen, dem Ortsverein I. für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz am 2. Dezember 1993 zwei weitere Delegierte zuzuerkennen.

Mit Rundschreiben vom 25. November 1993 war der Termin für diese Wahlkreisdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Bundestagskandidaten aufgehoben und auf den 12. Januar 1994 verschoben worden; zugleich wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, zu diesem Termin eine Neuberechnung des Delegiertenschlüssels vorzunehmen.

Nach Auffassung des Antragstellers hat sich mit der Terminsverlegung und der Ankündigung, einen neuen Delegiertenschlüssel zu erstellen, das Verfahren nicht erledigt; Streitgegenstand sei nicht nur die Anzahl der Delegierten, sondern auch, wie es zu dieser Anzahl gekommen sei.

## II.

Der Rechtsbehelf des Antragsteller ist als unzulässig zu verwerfen, denn diesem fehlt das notwendige Rechtsschutzinteresse an der Weiterverfolgung seines ursprünglichen Begehrens. Diese Voraussetzung ist als Ausdruck eines allgemeinen, in allen staatlichen Prozeßordnungen enthaltenen Rechtsprinzips auch in parteiinternen Schiedsverfahren anzuwenden. Dies gilt umso mehr, als die organisationsrechtlichen Regelungen der SPD und die Schiedsordnung ohnehin keine umfassende Überprüfung jeglicher, innerparteilicher Beschlußfassungen vorsehen, sondern die Schiedskommission nur im dem im Statut in Verbindung mit der Schiedsordnung aufgeführten Fällen tätig werden können.

Der an die Bezirksschiedskommission gerichtete Antrag ging ausdrücklich dahin, zu beschließen, daß "der Beschluß des Unterbezirksvorstands, dem Ortsverein I. weitere Delegierte zuzugestehen, satzungswidrig ist und dem Ortsverein I<sup>2</sup> für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz am 2.12.1993 lediglich 2 Wahldelegierte zustehen".

Die Bezirksschiedskommission ist hier zutreffend davon ausgegangen, daß sich das zunächst eingeleitete Verfahren erledigt hat, weil die angegriffene Regelung über die Erstellung eines Delegiertenschlüssels für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz ausdrücklich aufgehoben, der Termin verschoben und eine neue Regelung angekündigt worden ist. Sie hat deswegen das Verfahren zu Recht eingestellt. Durch diese Entscheidung ist der Antragsteller nicht in Rechten beschwert.

